

stimmung und Vorbildung auf einer besonderen Ergänzungskarte zu machen und diese in verschlossenem Umschlag an den Haushaltungsvorstand abzugeben, der sie dem Zähler ungeöffnet auszuhändigen hat. Machen sie von dem Recht Gebrauch, so liegt ihnen selbst die Pflicht der Angabe und Eintragung für die Ergänzungskarten ob. Aushilfsweise können die Eintragungen auf Grund der gemachten Angaben von den Zählern bewirkt werden.

(2) Die Zähler haben auch für die zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesenden Haushaltungen Erhebungspapiere beizubringen. Die Ausfüllung ist in solchen Fällen von den Haushaltern oder ihren Vertretern mit möglichster Vollständigkeit vorzunehmen.

§ 6

Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Anordnungen sind von den Landesregierungen zu erlassen und dem Reichswirtschaftsminister und dem Statistischen Reichsamt bis zum 10. März 1938 in je zwei Abdrucken mitzuteilen.

§ 7

(1) Die statistische Auswertung des Urmaterials hat nach Maßgabe der anliegenden Drucksachen XI bis XX zu erfolgen.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse liegt dem Statistischen Reichsamt ob. Die Veröffentlichungen von Ergebnissen durch andere Stellen bedarf der Zustimmung des Statistischen Reichsamts.

(3) Das Urmaterial (Drucksachen I bis VI, V/VI, XA und XB) darf nur mit Zustimmung des Statistischen Reichsamts vernichtet werden.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Göring

Preußischer Ministerpräsident

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung

Vom 8. März 1939

(Reichsministerialblatt S. 210)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 796) wird verordnet:

Für die am 17. Mai 1939 stattfindende Volks-, Berufs- und Betriebszählung und die mit ihr verbundene Bodenbenutzungs-erhebung gilt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938 vom 21. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 51) mit folgender Maßgabe:

1. In der Überschrift sowie im § 1 Abs. 2 und im § 6 wird die Jahreszahl »1938« durch die Jahreszahl »1939« ersetzt.

2. Im § 1 fällt der Abs. 1 fort.

3. Im § 4 Abs. 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Der Präsident des Statistischen Reichsamts kann Änderungen an der Fassung der Drucksachen vornehmen, soweit sie durch die besonderen Verhältnisse im Lande Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten oder durch Änderungen des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) erforderlich werden.«

Berlin, den 8. März 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart